

Buchbesprechung

Sabine Blömacher, Die Menschenwürde als Prinzip des deutschen und europäischen Rechts. Kohärenz der Konzepte? (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 1327), Berlin: Duncker & Humblot, 2016, 321 Seiten, ISBN: 978-3-428-14973-5.

Die Münsteraner Dissertation, betreut von Prof. Dr. Thomas Gutmann, setzt sich mit dem Begriff der Menschenwürde im deutschen und europäischen Recht auseinander. Durch Rechtsprechung und Wissenschaft ist das – ursprünglich philosophische – Konzept der Menschenwürde zu einem Rechtsbegriff ausgeformt und solcherart handhabbar gemacht worden.

Diese Entwicklung zeichnet die Arbeit zunächst anhand der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung prägnant nach, wobei auch kritische Anmerkungen nicht fehlen, etwa mit Blick auf die Konsequenzen der gleichzeitigen Betonung von Norm- und Wertcharakter der Menschenwürde (S. 71 ff.). Ausgehend von der Rechtsprechung erläutert Blömacher die dogmatische Einordnung des Menschenwürdekonzpts durch die Literatur, wobei sie einerseits auf die verfassungsrechtliche Stellung der Norm und andererseits auf ihren Inhalt eingeht. Aus der Zusammenschau der verfassungsgerichtlichen und der verfassungsrechtswissenschaftlichen Perspektiven leitet Verfasserin fünf funktionale Strukturelemente der rechtlich gefassten Menschenwürde ab: Schutz des Individuums und Achtung des Menschen als Rechtsperson (1), Schutz und Achtung der personellen Autonomie (2), Gewährung fundamentaler Basisgleichheit (3), strukturbildende Basis der (Grund-)Rechtsordnung (4) sowie deontologische Struktur der Rechtsordnung und „oberstes Konstitutionsprinzip“ (5).

Von diesem Befund ausgehend, unternimmt die Arbeit es zu fragen, „ob und wenn ja, welche Aspekte des deutschen Rechts in das europäische Recht übernommen worden sind oder diesem als Orientierungspunkt gedient haben“ (S. 165). Dieser zweite Teil, der etwas kürzer ausfällt als der erste, widmet sich nicht nur dem Recht der Europäischen

Union, sondern auch dem des Europarates. Dies ist nur angemessen, da ein Tätigkeitsschwerpunkt des Europarates im Bereich der Menschenrechte liegt, und die Organisation jenseits der Europäischen Menschenrechtskonvention auch Rechtsinstrumente zur Bioethik oder zur Folterprävention vorsehen kann. Im Bereich des Unionsrechts hat die Menschenwürde durch die Grundrechtecharta in prominenter Weise Einzug ins Primärrecht gehalten. Auch hier analysiert Verfasserin die Normtexte und dazu ergangene Judikatur. Auch wenn die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) der Menschenwürde viel Aufmerksamkeit widerfahren lasse, so sei ihr doch anzumerken, dass ihr „die deutliche Prägung durch eine normative Garantie“ (S. 242) fehle. Auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) näherte sich der Menschenwürde stark fallbezogen, jedoch habe es ihm die normative Grundlegung der Menschenwürde in der Grundrechtecharta ermöglicht, die Menschenwürde als absolut geschütztes Rechtsgut zu interpretieren.

Auf der Grundlage ihrer menschenrechtlichen Fortschrittserzählung (S. 285 ff.) kommt Verfasserin zu dem Ergebnis, dass das deutsche Konzept der Menschenwürde, wie es sich unter dem Grundgesetz entwickelt habe, zum prägenden Ausgangspunkt für das Unionsrecht in dieser Frage geworden sei und in der Grundrechtecharta erkennbar Niederschlag gefunden habe.

Aus Sicht des Rezensenten ist es Aufgabe der gesamten transeuropäischen Europarechtswissenschaft und der Rechtsprechung des EuGH, aber auch des EGMR, ein selbständiges Menschenwürdekonzpt auf europäischer Ebene zu erarbeiten und auszubauen. Nur dies wird eine breite Akzeptanz ermöglichen.

Die Arbeit von Blömacher liefert zahlreiche Ansatzpunkte, an die diese Anschlussarbeiten gleichsam andocken können. In der

gelungenen Zusammenschau von Grundrechtswissenschaft und -rechtsprechung liegt die Stärke des Buches begründet.